

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
EXECUTIVE MBA-STUDIUM
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(in der Fassung der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 15.04.2010 und 05.05.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 05.05.2010 und 21.05.2014)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 05.05.2010 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr.120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 15.04.2010 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Executive MBA-Studium“ genehmigt.

§ 1 Ziele des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang Executive MBA-Studium hat zum Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anwendungsorientierte, vertiefende Erkenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere für die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen) zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von gehobenen Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang Executive MBA-Studium dauert in der Regel 14 Monate und umfasst 82 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 64 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 6 Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektveranstaltungen begleitet oder supervidiert werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann vom Dean der WU Executive Academy gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

(2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist.

§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Executive MBA-Studium ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie fundierte englische Sprachkenntnisse.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Überprüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und einer Prüfung der Studieneignung in Form eines Aufnahmegesprächs.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der

Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).

(4) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine Studieneignung vorliegt.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 64 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Managing People and Organizations (4 ECTS)</i>		
Managing People and Organizations	4	LVP
<i>In Accounting (4 ECTS)</i>		
Accounting	4	LVP
<i>In Financial Management (4 ECTS)</i>		
Financial Management	4	LVP
<i>In Data Analysis and Decision Making (4 ECTS)</i>		
Data Analysis and Decision Making	4	LVP
<i>In Global Strategies and Innovation (8 ECTS)</i>		
Global Strategies and Innovation	8	LVP
<i>In Marketing Management (4 ECTS)</i>		
Marketing Management	4	LVP
<i>In Change Management (4 ECTS)</i>		
Change Management	4	LVP
<i>In Economies in Transition (8 ECTS)</i>		
Economies in Transition	8	LVP
<i>In Competitive Analysis and Strategy (4 ECTS)</i>		
Competitive Analysis and Strategy	4	LVP
<i>In Business, Government and Macroeconomics (4 ECTS)</i>		
Business, Government and Macroeconomics	4	LVP
<i>In Managing Globalization (4 ECTS)</i>		
Managing Globalization	4	LVP
<i>In Advanced Financial Management (4 ECTS)</i>		
Advanced Financial Management	4	LVP
<i>In Information Technology Management (4 ECTS)</i>		
Information Technology Management	4	LVP

In <i>Negotiation and Conflict Management</i> (4 ECTS)		
Negotiation and Conflict Management	4	LVP

§ 8 Masterthesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Executive MBA-Studium ist eine Masterthesis im Umfang von 18 ECTS-Anrechnungspunkten in englischer Sprache zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 7 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterthesis hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen.

(3) Die Masterthesis kann entweder von einer bzw. einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Executive MBA-Studium auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Executive MBA-Studium wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ verliehen.

§ 11 Festsetzung des Lehrgangsbeitrages

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Executive MBA-Studium (Beschluss der Lehrgangskommission vom 28. Mai 2008, genehmigt durch den Senat am 25. Juni 2008) außer Kraft.

(2) Personen, die den Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.